

Satzung

des Tennisclubs Münchholzhausen 1982 e.V. in der Fassung vom 15. Februar 2019

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

Der am 07. Februar 1982 gegründete Verein führt den Namen "Tennisclub Münchholzhausen e.V.". Er hat seinen Sitz in 35581 Wetzlar - Münchholzhausen, ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar unter Nr. 1020 eingetragen und ist Mitglied im Landessportbund Hessen.

Der Verein ermöglicht seinen Mitgliedern die Ausübung des Tennissports in Münchholzhausen.

Der Verein dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Er dient der körperlichen Ertüchtigung und Gesundheit durch Ausübung des Tennissportes, insbesondere Erziehung der Jugend zu Körperkultur und sozialem Verhalten. Wie kaum ein anderer kann der Tennissport Schranken zwischen Generationen und Familien verschiedener Berufsgruppen überwinden. In diesem Sinne soll das Vereinsleben dem Gemeinsinn in Münchholzhausen förderlich sein.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

a) Der Verein besteht aus

- Mitgliedern über 18 Jahren und
 - Mitgliedern unter 18 Jahren (Jugendliche).
- Die Mitgliedschaft ist aktiv oder passiv.

Passive Mitglieder nehmen nicht am allgemeinen Spielbetrieb teil.

b) Gesuche um Aufnahme sind beim Vorstand schriftlich unter Angabe von Namen, Geburtstag, Beruf und Wohnung einzureichen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

c) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder bei Auflösung des Vereins.

d) Der Austritt kann grundsätzlich nur zum Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, die bei diesem spätestens am 30. September des betreffenden Jahres eingegangen sein muß, erfolgen. Über Sonderfälle entscheidet der Vorstand.

e) Der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand kann erfolgen:

aa) bei Nichtzahlung des Beitrags trotz Mahnung,

bb) bei vereinsschädigendem Verhalten nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds durch den Vorstand .

Der Ausschluss ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

f) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte dem Verein gegenüber.

§ 3 Beiträge

- a) Von den Mitgliedern ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- b) Die Mitgliederversammlung kann die Zahlung einer Aufnahmegebühr für Neumitglieder und deren Höhe sowie die Verpflichtung der Mitglieder des Vereins zur Ableistung von Arbeitsstunden an den Vereinsanlagen (Tennisplätze, Außenanlagen, Vereinsheim), deren Anzahl, Fälligkeit und die Höhe ihrer Abgeltung im Falle der Nichterbringung beschließen.
- c) Mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Sonderumlagen beschließen. Diese sind nur zur Deckung besonderer Aufwendungen für die Erfüllung des Vereinszwecks zulässig.

§ 4 Organe des Vereins

Der Tennisclub Münchholzhausen e.V. hat folgende Organe:

1. den Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 5 Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus bis zu 9 Mitgliedern, und zwar, und zwar
 1. dem Vorsitzenden
 2. seinem Stellvertreter
 3. dem Kassenwart
 4. dem Schriftführer
 5. dem Sportwart
 6. dem Jugendwart
 7. bis zu 3 Beisitzern.
- b) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.
Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
- c) Vorstandsmitglied kann nur werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens einem Jahr Mitglied des Vereins ist.
- d) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung in folgendem Turnus:
in geraden Kalenderjahren:
 - Vorsitzender
 - Schriftführer
 - Sportwart
 - 1 Beisitzer;

in ungeraden Kalenderjahren:

- stellvertretender Vorsitzender
- Kassenwart
- Jugendwart
- bis zu 2 Beisitzer.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis der jeweilige Amtsnachfolger gewählt ist.

- e) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach mindestens einwöchiger Einladungsfrist mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Kürzere Einladungsfristen sind nur im schriftlich hinterlegten Einverständnis des gesamten Vorstandes zulässig.
- f) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 6 Die Aufgaben des Vorstandes

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

Verwaltung des Vereinsvermögens, Verwendung der Geldmittel, Festsetzung, Erlass, und Stundung von Einzelbeiträgen, Beratung und Vorlage der Voranschläge, Ausführung der gefassten Beschlüsse, Aufstellung der Platzordnung und sonstiger Ordnungen, Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Abgabe des Rechenschaftsberichtes in der Mitgliederversammlung.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- a) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören
 1. Die Wahl des Vorstandes;
 2. Wahl von zwei Kassenprüfern für je zwei Jahre, davon einen in geraden und den anderen in ungeraden Kalenderjahren; sie haben in der Jahresmitgliederversammlung Bericht über die erfolgte Kassenprüfung zu erstatten;
 3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 4. Abänderung und Ergänzung der Satzung;
 5. Entlastung des Vorstandes.
- b) Die Jahreshauptversammlung soll innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres stattfinden. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief an die zuletzt mitgeteilte Anschrift eingeladen. Dem Verein sind Änderungen der Anschrift bzw. der E-Mail-Adresse in Textform bekannt zu geben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden jederzeit - und müssen von ihm außerdem innerhalb von 4 Wochen auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Mitgliedern - mit 14-tägiger Ladefrist einberufen werden.

- c) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Der Versammlungsleiter kann Nichtmitgliedern die Anwesenheit gestatten. Im Falle des Widerspruchs dagegen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- d) Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung alle aktiven und passiven Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- e) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.
- f) Bei Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit, soweit dem nicht die Satzung entgegensteht. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Jahresmitgliederversammlung.
Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- g) Anträge sind 8 Tage vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- h) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende.
Bei Verhinderung ist für den Vorsitz folgende Reihenfolge einzuhalten:
 1. der Stellvertreter des Vorsitzenden
 2. das älteste Vorstandsmitglied

3. das älteste anwesende Vereinsmitglied

- i) Für die Wahl des Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
- j) Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Verlust der Rechtsfähigkeit, Auflösung

Sollte der Verein die Rechtsfähigkeit verlieren, so soll er als "Nicht rechtsfähiger Verein" bestehen bleiben. In diesem Falle bleiben die Satzungen in vollem Umfange in Kraft, mit Ausnahme von § 1 letzter Satz.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck unter gleichen Voraussetzungen wie die Jahresmitgliederversammlung einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins ist das nach Abzug aller Verbindlichkeiten des Vereins noch vorhandene Vermögen der Stadt Wetzlar zum Zwecke der Sportförderung im Stadtteil Münchholzhausen zu übergeben.

§ 9 Zweckbindung der Vereinsmittel

- a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile, und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- c) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 10 Geschäftsordnung für den Verein

1. Der Vorsitzende überwacht die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder und hat ihnen gegenüber auf der Grundlage der Vereinssatzung Weisungsbefugnis. Er ist der Vorgesetzte von Vereinsangestellten. Er weist die Rechnungen zur Zahlung an.
2. Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung des Kassenbuches und der Kassenbelege. Er betreibt das Einziehen der Beiträge und überwacht die Einhaltung der im Haushalt für die einzelnen Sparten angesetzten Summen. Er unterstützt die Kassenprüfer in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Er gibt vor der Mitgliederversammlung den Kassenbericht und die Vermögensübersicht. Der Kassenwart führt die Mitgliederkartei.
3. Die Kassenprüfer haben nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres die Kassenführung zu überprüfen und der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis schriftlich Bericht zu erstatten. Sie sind berechtigt, darüber hinaus jederzeit Einsicht in die Kassenführung zu nehmen.
4. Der Schriftführer ist verantwortlich für Fragen der Statistik, für Rundschreiben und Einladungen an die Mitglieder, für die Führung der Protokolle zu Sitzungen und Versammlungen sowie für den ihm vom Vorstand übertragenen Schriftverkehr innerhalb und außerhalb des Vereins.
Er unterschreibt die Protokolle zu Sitzungen und Versammlungen.
5. Der Sportwart ist verantwortlich für die Organisation und den Ablauf des Sport- und Spielbetriebs im Verein, ausgenommen die Angelegenheiten der aktiven Kinder und Jugendlichen. Insbesondere zählen zu den Aufgaben des Sportwarts
 - Bildung, Meldung und Betreuung der Mannschaften,
 - Ansprechpartner im Vorstand für die Mannschaftsführer,
 - Organisation des Trainings- und des Spielbetriebs,

- Zuweisung von Trainingszeiten und Trainingsplätzen für das Mannschaftstraining,
 - Aufstellung der Ranglisten und Organisation der Forderungsspiele,
 - Organisation und Durchführung der Vereinsmeisterschaften und sonstiger vereinsinterner Turniere.
6. Der Jugendwart ist verantwortlich für die dem Sportwart obliegenden Aufgaben im Bereich der Kinder und Jugendlichen.
 7. Der Vorstand kann weitere Ausschüsse und Hilfskräfte zur Unterstützung seiner Arbeit berufen. Der Vorstand kann diese Ausschüsse, oder Einzelmitglieder zu seinen Sitzungen zuziehen, wo sie jedoch nur beratend mitwirken.
 8. Alle Vorstandsmitglieder sind im Rahmen der Vereinsordnung gegenüber den Mitgliedern weisungs- und vertretungsberechtigt, sowohl in mündlichen wie in schriftlichen Verlautbarungen.

§ 11 Datenverarbeitung und Datenschutz

Zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben erhebt, speichert, verarbeitet, nutzt und übermittelt der TC Münchholzhausen unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-grundverordnung (DSGVO) und des Bundes-datenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten. Näheres regelt die Datenschutzordnung des TC Münchholzhausen.

Münchholzhausen, den 15.02.2019